

Inhalt:

1. Finanzamt muss Satzung und tatsächliche Geschäftsführung getrennt prüfen
2. Sehr kurze Ladefrist kann im Einzelfall zulässig sein
3. Kann man eine Voranmeldung zur Mitgliederversammlung verlangen?

1. Finanzamt muss Satzung und tatsächliche Geschäftsführung getrennt prüfen

Das Finanzamt kann nicht im Zuge einer Satzungsprüfung die Gemeinnützigkeit entziehen, weil ihm Verstöße gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben bekannt waren.

Der Fall betraf einen Verein, der nach Aufforderung durch das Finanzamt eine Änderung der Satzungsregelung zum Vermögensanfall beschloss. Das Finanzamt entzog im Zuge der Satzungsprüfung die Gemeinnützigkeit, weil ihm Erkenntnisse vorlagen, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen entsprach. Die betrafen u.a. die Beköstigung bei Veranstaltungen, Zuwendungen an Vereinsmitglieder und fehlerhafte Spendenbescheinigungen. Dagegen klagte der Verein, weil die Satzung keine Mängel enthielt – und bekam vor dem Finanzgericht (FG) Recht.

Die Begründung des FG: Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert festgestellt. Diese verbindliche Feststellung bezieht sich nur auf die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit. Über die tatsächliche Geschäftsführung wird dabei nicht befunden.

Das bedeutet, dass sich die Feststellung nur auf die formelle Satzungsmäßigkeit bezieht und über die Erteilung der jeweiligen Steuervergünstigung nach wie vor erst im Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) entschieden wird. Eine Kontrolle der tatsächlichen Geschäftsführung findet im Feststellungsverfahren nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AO nicht statt.

Deswegen darf das Finanzamt eine Feststellung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AO auch dann nicht ablehnen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die gesonderte Feststellung bereits Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen des § 51 AO nicht entsprechen wird.

Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.04.2020, Az. 3 V 185/20

2. Sehr kurze Ladefrist kann im Einzelfall zulässig sein

Im Sonderfall kann sogar eine Mindestfrist von nur fünf Tagen zur Einberufung der Mitgliederversammlung zulässig sein.

Der Gesetzgeber – so das OLG Düsseldorf – hat auf eine konkrete Ladungsfrist verzichtet. Es kommt deswegen darauf an, welche Gegebenheiten bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung typischerweise vorliegen.

Ob eine so kurze Frist einer rechtlichen Überprüfung standhält, hängt nach Auffassung des OLG von den konkreten Bedingungen ab. So kann bei einem Traditionsverein mit stark lokalem Bezug, der seine Mitgliederversammlung regelmäßig im Januar abhält und dessen Mitglieder bezogen auf den Vereinszweck besonders sachkundig sind, eine so kurze Frist ausreichen. Dazu kam auch, dass die Mitglieder keine Einwände erhoben.

Hinweis: Das Gericht hat betont, dass es sich hier um eine Mindestfrist handelt. Bei Beschlüssen, die eine intensivere Vorbereitung der Mitglieder erfordern, ging es entsprechend von einer längeren Ladungsfrist aus.

Das Oberlandesgericht Hamm sah in einem neueren Urteil eine einwöchige Ladungsfrist als Minimum an (Beschluss vom 20.11.2019, Az. 27 W 76/19). In der Regel sollte die Frist nicht kürzer als 14 Tage sein. Bei überregionalen Verein eher 4 Wochen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.08.2020, I-3 Wx 130/19, 3 Wx 130/19

3. Kann man eine Voranmeldung zur Mitgliederversammlung verlangen?

Wegen der Hygieneauflagen haben viele Vereine ein Platzproblem bei der Mitgliederversammlung. Leider ist eine verpflichtende Anmeldung zur Versammlung problematisch.

Viele Vereine stoßen bei der Durchführung ihrer Mitgliederversammlung (MV) aktuell auf ein Problem: Wegen der Abstandsregelungen ist der Platzbedarf in den Versammlungsräumen sehr viel größer. Teils müssen deswegen eigens größere Räume angemietet werden.

Für eine verlässliche Planung wäre es dann wünschenswert, vorab zu wissen, wie viele Mitglieder kommen, d.h. die Mitglieder um eine verbindliche Anmeldung zu bitten. Das ist natürlich möglich. Nicht zulässig ist aber, Mitglieder abzuweisen, die sich nicht angemeldet haben. Das wäre eine unangemessene Erschwernis der Teilnahme, die nur die Satzung verordnen kann. Wird also ein erschienenes Mitglied nicht eingelassen, kann es die auf der MV gefassten Beschlüsse anfechten.

Nach herrschender Rechtsprechung führt das praktisch immer zum Erfolg, weil es dem Verein kaum möglich ist nachzuweisen, dass die Beschlussergebnisse bei Teilnahme der

entsprechenden Mitglieder gleich geblieben wären. Auch wenn sich das Abstimmungsergebnis allein durch die fehlenden Stimmen nicht verändert hätte, wird angenommen, dass die nicht anwesenden Mitglieder durch ihre Debattenbeiträge das Beschlussergebnis wesentlich hätten verändern können. Es ist dem Verein also praktisch nicht möglich, das Gegenteil zu beweisen.

Will der Verein also keine Beschlussanfechtung riskieren, muss er auch nicht anmeldete Mitglieder einlassen. Es bleibt nur, entsprechende Platzreserven vorzuhalten.

Eine weitere Möglichkeit ist, eine zusätzliche schriftliche Beschlussfassung zu ermöglichen. Es kann ab kein Mitglied zwingend auf diese Option verwiesen werden. Die Entscheidung zur Teilnahme an der Versammlung steht also auch dann jedem Mitglied frei.

Anders wäre es nur, wenn die Abstimmung ausschließlich schriftlich erfolgt. Dazu ist aber nach dem „Corona-Gesetz“ eine Beteiligung von mindestens 50 % der Mitglieder erforderlich.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl